

**Gemeinsamer VERSCHMELZUNGSBERICHT
der Sektionen Eichstätt und Neuburg
im Deutschen Alpenverein e. V.
zu einer gemeinsamen Sektion
gemäß § 8 UmwG**

I. Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Die Sektion Neuburg wurde im Jahre 1890, die Sektion Eichstätt im Jahr 1899 gegründet. Seither bestehen diese beiden Sektionen in den benachbarten Städten. In den jüngsten Jahren gibt es bereits Zusammenarbeiten in der Vereinsführung und bei der Nutzung der Infrastruktur. Ziel des Zusammenschlusses ist es, die Sektionen Eichstätt und Neuburg, mit ihrer jeweiligen traditionsreichen Geschichte des Alpinismus in der Region 10, in einem leistungsfähigen Verein zusammen in die Zukunft zu führen.

Angesichts des Bestehens beider Vereine von mehr als einhundert Jahren und den sich daraus entwickelten besonderen Traditionen bedeutet der Zusammenschluss für die Mitglieder beider Vereine einen tiefgreifenden Einschnitt und trifft sie in ihrer Identifikation und Verbundenheit mit „ihrem Verein“.

Vor allem bei älteren Mitgliedern werden durch die Diskussion zum Zusammenschluss beider Vereine angesichts vieler sportlicher Erfolge und gemeinsamer Erlebnisse sicherlich zwiespältige Empfindungen geweckt, so dass der Vorschlag für einen Zusammenschluss bei dem einen oder anderen Mitglied auf Skepsis stößt.

Wir, die Vorstände beider Sektionen, sind uns dessen bewusst. Wir müssen uns aber aufgrund unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der von beiden Vereinen angebotenen satzungsgemäßen Betätigungen darüber Gedanken machen, in welcher Weise die inhaltlich weitgehend identische Ausrichtung beider Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter gefördert werden kann.

Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch die fehlende Nachfolge für den Vorstand der Sektion Neuburg und dem Wunsch beider Sektionen, unseren Mitgliedern in Zukunft ein breiteres Angebot an Aktivitäten als bisher anbieten zu können, halten wir diesen Weg für sinnvoll.

Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb, gestützt durch Aufträge der Mitgliederversammlungen 2021, entschlossen, die Initiative zu einem Zusammenschluss beider Vereine zu ergreifen. Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend.

1. Ausgangslage

Beide Sektionen sind eingetragene Vereine, verfolgen gleiche bergsportliche Ziele und sind Mitglied im Deutschen Alpenverein e.V. Seit Jahren arbeiten die Sektionen in folgenden Bereichen schon zusammen:

- Vertretung bei Verbandsarbeit
- Übernahme von Sektionsaufgaben – Geschäftsstelle und Mitgliederverwaltung
- Kooperation Kletterhalle JURABLOC
- Darlehen Kletterhalle JURABLOC
- durchlässige Touren- und Ausbildungsangebote

Die Verschmelzung zu einer einheitlichen juristischen Struktur ist ein folgerichtiger Schritt zu noch mehr Effizienz. Die Vorstände haben in Vorbereitung der Verschmelzung einen notariellen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der beiden beteiligten Vereine.

2. Finanzielle Situation

Beide Sektionen sind finanziell in ihrem Bestand nicht gefährdet und bringen Vermögenswerte (siehe Vermögensübersichten) in die gemeinsame Sektion ein. Der Verschmelzung wird die Vermögensübersicht des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2021 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Der Vorstand des übertragenden Vereins versichert, dass in der vorgenannten Bilanz alle Vermögensteile und sämtliche Verbindlichkeiten richtig erfasst sind. Die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31. Dezember 2021 ist den beteiligten Vereinen bekannt. Die beteiligten Vereine geben ferner die Versicherung ab, dass sie ab dem Zeitpunkt, für den die der Beschlussfassung zugrundeliegende letzte Jahresbilanz aufgestellt wird, keine neuen Verbindlichkeiten, die außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes liegen, eingehen werden. Sie verpflichten sich, solche Geschäfte bis zum Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein nicht vorzunehmen, es sei denn, der aufnehmende Verein erteilt vorher schriftlich seine Zustimmung.

Der übertragende Verein hat keine besonderen Rechte wie Schuldverschreibungen, Genussrechte, nachrangige Verbindlichkeiten, stille Beteiligungen gewährt.

Unterlagen der Sektionen Eichstätt und Neuburg für die Jahre 2019 bis 2021, sowie die Schlussbilanz der Sektion Neuburg zum 31.12.2021 liegen für die Mitglieder –wie in der Einladung zur Verschmelzungsversammlung angegeben- zur Einsichtnahme aus.

3. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben

Durch eine Bündelung von Verwaltungs- und Führungsaufgaben beider Sektionen wollen wir den immer größer werdenden Anforderungen entgegenwirken. Vor allem vereinsrechtliche, steuerrechtliche und viele andere Bereiche, die angesichts der vielfältigen Aufgaben sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und zunehmend umfangreiches Wissen voraussetzen, sind durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen, zumal die sportliche Aktivität eigentlich im Vordergrund stehen sollte. Beide Sektionen sind zwar bereits gut aufgestellt, aber die Zusammenführung bringt Effizienz und Synergieeffekte in allen Bereichen.

Im Rahmen einer zukunftsorientierten Mitglieder- und Vereinspolitik ermöglicht die gute Finanzlage der Sektionen einen leistungsstarken Verein zu bilden, der genügend Finanzkraft hat, um den Erhalt der Hochgebirgshütte Glorer Hütte sowie der Kletterhalle JURABLOC, MTB-Park JURAFLOW und den Vereinsbus sicherzustellen.

Die wesentlichen Ziele der Verschmelzung wurden bei den Mitgliederversammlungen ebenso diskutiert.

Sie lauten:

- Bündelung der Kräfte
- Einsparung von Ressourcen
- Steigerung der Attraktivität und des Mitgliederservices
- kraftvollere Präsenz in der Öffentlichkeit
- Sicherung nachhaltiger Zukunftsfähigkeit

In der heutigen Zeit fällt es nicht leicht, geeignete und willige Mitglieder für freiwerdende Funktionen zu finden. Diese Schwierigkeit wird weiterhin zunehmen. Eine größere Anzahl an Mitgliedern erhöht die Chance, diese Posten zu besetzen.

Weitere konkrete Ziele und erwartete Vorteile sind:

- Durch noch vielfältigere Angebote für Aus- und Fortbildung sowie im Wettkampfbereich bei allen Berg- und Schneesportarten, können neue Mitglieder (vor allem mehr Jugendliche) als Mitglieder gewonnen werden
- Der Zusammenschluss ermöglicht durch die größere Anzahl der Mitglieder ein stärkeres Gewicht gegenüber politischen und kommunalen Strukturen in der Region
- Ein größerer Verein ist attraktiver für Sponsoren und Spender
- Die Kosten für die Verwaltungsaufgaben im Verein fallen statt zweimal nur noch einmal an; Einsparungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuerklärungen, etc.
- Für Anliegen der Mitglieder steht eine Geschäftsstelle mit festen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Verschmelzung ermöglicht hier eine Erweiterung der Öffnungszeiten.
- C-Mitgliedschaften in der jeweils anderen Ursprungssektion werden überflüssig

- Wegen der größeren Finanzkraft sind finanzielle Vorhaben leichter zu schultern

II. Wahrung bestehender Traditionen

In der langjährigen Geschichte unserer Sektionen haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten alpinen Aktivitäten entwickelt. Wir betonen übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen sollen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine zukünftige Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der alpinen Aktivitäten in Erinnerung bleiben.

Es ist für uns auch selbstverständlich, dass gewährte Auszeichnungen als Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder beibehalten werden.

III. Art der Verschmelzung

Für die Verschmelzung von Vereinen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die zusammen mit den rechtlichen Voraussetzungen im Anhang (Anhang1) beschrieben werden und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei der Prüfung der Möglichkeiten wurde deutlich, dass für uns die Variante der Verschmelzung nach Umwandlungsrecht im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bestehenden Verein (sog. Übernehmender Verein) in Frage kommt. Alle anderen Varianten wären in der Umsetzung deutlich aufwändiger, umständlicher und damit wirtschaftlich nicht vertretbar.

Im Ergebnis bedeutet das:

Die Sektionen schließen zur Verschmelzung einen notariellen Verschmelzungsvertrag. Dieser Verschmelzungsvertrag enthält alle nach § 5 UmwG erforderlichen Angaben.

Die Verschmelzung erfolgt technisch in dem die Sektion Neuburg (als übertragender Verein) aufgelöst und auf die Sektion Eichstätt (als übernehmender Verein) verschmolzen wird. Der Stichtag für die Verschmelzung ist der 1. Januar 2022. Alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins gelten jeweils rückwirkend ab 1. Januar 2022 als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

Die „Verschmelzung durch Aufnahme“ wurde vor dem Hintergrund der anfallenden Grunderwerbsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GrEStG) durch den Eigentumsübergang von Grundstücken bei einem Umwandlungsvorgang gewählt. Die Sektion Eichstätt fungiert als aufnehmender Rechtsträger, da sie über ein umfangreicheres Grundvermögen verfügt und somit eine Vermeidung der Grunderwerbsteuer möglich ist. Auch wird durch diese Verschmelzungsvariante vermieden, dass von allen Mitgliedern der Sektion Neuburg eine erneute Beitrittserklärung eingeholt werden muss.

Das Vermögen der Sektion Neuburg geht als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf die Sektion Eichstätt über. Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übertragenden Verein nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte durch den aufnehmenden Verein gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemanden gewährt.

Die Sektion Neuburg erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt. Alle in der Satzung der Sektion Neuburg beschriebenen Funktionen erlöschen ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Zugleich wird die Satzung der Sektion Eichstätt für alle Mitglieder bindend (Anhang 2). Die Vorstandschaft der Sektion Eichstätt bleibt bis zu den nächsten Neuwahlen im Jahr 2023 unverändert bestehen.

Die Gemeinnützigkeit der Sektion Eichstätt bleibt durch die Verschmelzung mit der Sektion Neuburg unberührt.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt werden damit die Mitglieder der Sektion Neuburg kraft Gesetzes Mitglieder der Sektion Eichstätt, was zur Folge hat, dass das vereinte

Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern der Sektion Neuburg als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern der Sektion Eichstätt gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.

Die Sektion Eichstätt gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied der Sektion Neuburg die Mitgliedschaft in der Sektion Eichstätt mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie in der Sektion Neuburg hatte. Ein besonderes Aufnahmeverfahren ist hierfür nicht notwendig. Die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Sektionen Neuburg gilt als solche zur Sektion Eichstätt.

Ab dem Vereinsjahr 2023 gilt für alle Mitglieder der aktuelle Mitgliedsbeitrag der aufnehmenden Sektion Eichstätt:

	Neuburg	Eichstätt
A-Mitglied Erwachsene ab vollendetem 25. Lebensjahr	58,50 €	68,00 € (34,00 €)
B-Mitglied Ehegatten/Lebenspartner	29,40 €	37,80 € (19,00 €)
Senioren ab vollendetem 70. Lebensjahr	29,45 €	
C-Mitglied bereits Mitglied in einer anderen Sektion	16,50 €	<i>Siehe (Klammern)</i>
Junior 19. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	29,40 €	37,80 € (19,00 €)
Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	13,95 €	24,90 € (19,00 €)
Familienbeitrag Eltern A- und B-Mitglieder mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	89,90 €	103,80 € + je Kind 2,59 € ASS*
Familienbeitrag Alleinerziehender Elternteil A-Mitglied mit allen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		68,00 € + je Kind 2,59 € ASS*
Schwerbehinderte (B-Mitglied)		37,80 €
Aufnahmegebühr für A/B/C-Mitglieder, Junioren, Kinder und Jugendliche als Einzelmitglieder	5,00 € <i>fällt durch Verschmelzung nicht an</i>	12,00 € <i>fällt durch Verschmelzung nicht an</i>
Aufnahmegebühr für Familien	5,00 € <i>fällt durch Verschmelzung nicht an</i>	24,00 € <i>fällt durch Verschmelzung nicht an</i>
Ersatzausweis		10,00 €

Beitrag für C-Mitgliedschaft jeweils in (Klammern)

Bitte beachten Sie, dass 4,- € Digitalisierungsbeitrag und 1,- € Umweltbeitrag, die an den DAV Hauptverein abzuführen sind, noch nicht in den Mitgliedsbeiträgen Neuburg berücksichtigt sind. In Eichstätt wurden deswegen 2019 die Beiträge erhöht.

Organisatorische Umsetzung der Verschmelzung:

Zunächst schließen beide Sektionen mit einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 1. April 2022 (Eichstätt) und am 7. April 2022 (Neuburg) das Vereinsjahr 2021 ab.

Darauf folgt eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung, in der ausschließlich über die Verschmelzung abgestimmt wird. Diese ist für die Sektion Neuburg am 3. Juni 2022 vorgesehen. Sollten hier nicht genügend Mitglieder anwesend sein, wird umgehend eine neue Versammlung für den 24. Juni 2022 einberufen, die

dann unabhängig der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Sektion Eichstätt ist hierfür der 24. Juni 2022 vorgesehen. Es ist geplant, beide Versammlungen am 24. Juni 2022, gemeinsam im Schernfelder Hof, Eichstätter Str. 20, 85132 Schernfeld durchzuführen.

Ist die Verschmelzung beschlossen, erfolgt nach Ablauf der vorgeschriebenen Einspruchsfrist die Eintragung in das Vereinsregister. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung erlischt die Sektion Neuburg und es gibt dann nur noch die übernehmende, jetzt gemeinsame Sektion Eichstätt. Alle Mitglieder der früheren Sektion Neuburg sind dann ordentliche Mitglieder der Sektion Eichstätt.

Im Jahr 2023 findet die erste gemeinsame Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft statt. Hier wird auch über den neuen Namen der gemeinsamen Sektion abgestimmt werden. Hierzu wird über eine Umfrage unter den Mitgliedern (nach der Fusion, per Brief, Anruf oder Internet) der Abstimmungsvorschlag festgelegt.

Weitere Auswirkungen der Verschmelzung:

Vereinsarbeit

Wie bisher wird Vereins- und Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt im berg- und schneesportlichen Bereich aktiv betrieben, bestehende Gruppen/Abteilungen beider Ursprungssektionen werden beibehalten.

Wegepatenschaften

Wegepatenschaften in der Region und bei der Glorer Hütte haben Bestand.

Glorer Hütte

Die eingebrachte Glorer Hütte, als Stützpunkt für die Belange der Sektionen, wird unter Wahrung der Beziehungen zur Talgemeinde Kals erhalten. Nach § 21 Abs. 5 der Satzung ist eine Änderung erheblich erschwert.

Vereinsbus

Der Vereinsbus steht wie bisher für Touren zur Verfügung, wobei Jugendfahrten Vorrang haben. Der Mietvertrag für den Stellplatz in Neuburg bleibt bestehen. Ein Einsatz als regelmäßiger "Kletterbus" zum JURABLOC ist angedacht.

Materiallager

Die Anzahl der Materiallager wird erst nach 2022 festgelegt. Hier muss der Bedarf und Nutzen abgewogen werden. Grundsätzlich steht das gesamte Material allen Mitgliedern zur Verfügung.

Finanzen

Zweckgebundene Rücklagen werden weitergeführt.

Doppelmitgliedschaften

Soweit Mitglieder der Sektion Neuburg in der Sektion Eichstätt bzw. Mitglieder der Sektion Eichstätt in der Sektion Neuburg eine C-Mitgliedschaft nach den Beitragskategorien des DAV ausüben, erlischt diese mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Arbeitnehmer

Verträge, insbesondere die mit der Geschäftsstellenmitarbeiterin und Reinigungsmitarbeiterin, werden, wie im Verschmelzungsvertrag festgelegt, uneingeschränkt übernommen.

Miet-/Pachtverträge

Durch die Gesamtrechtsnachfolge werden auch die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Verträge entfällt. Die Vertragspartner werden schriftlich darüber unterrichtet.

Kletterhalle JURABLOC

Die Kletterhalle steht allen Mitgliedern zu gleichen Konditionen zur Verfügung.

Vereinssitz

Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins wird künftig am Sitz des übernehmenden Vereins in der Jurastraße 6 in 85132 Schernfeld (JURABLOC) sein. Die Vereinsadresse bleibt wie bisher die Adresse der DAV Sektion

Eichstätt in der Kipfenberger Straße 25 in 85072 Eichstätt

Schlusswort

Wir, die Vorstände der betroffenen Sektionen sind sich darüber im Klaren, dass durch die Verschmelzung durchaus persönliche Nachteile für einzelne Mitglieder entstehen können, etwa längere Fahrzeiten zu Veranstaltungen. In Anbetracht der Rahmenbedingungen und der vorhandenen Möglichkeiten sind wir aber überzeugt, dass die Vorteile die eventuell entstehenden Nachteile eindeutig überwiegen.

Anhang 1: Beschreibung verschiedener Möglichkeiten der Verschmelzung von Vereinen und den damit verbundenen rechtlichen Voraussetzungen

Anhang 2: aktuell gültige Satzung der Sektion Eichstätt

Eichstätt, den

Die Vorstandsmitglieder

der Sektion Eichstätt
(der aufnehmende Verein)



Ralf-Dieter Eiba, 1. Vorsitzender



Daniel Franz Seibold, 2. Vorsitzender



Lisbeth Lauter, 3. Vorsitzende



Michaela Wittmann, Schatzmeisterin



Julia Willms, Vertreterin der Sektionsjugend

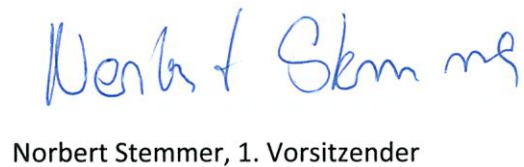


Monika Kirsch, Schriftführerin



Dr. Gerd-Otto Eckstein, Geschäftsführer

der Sektion Neuburg a. d. Donau
(der übertragende Verein)



Norbert Stemmer, 1. Vorsitzender



Florian Ring, 2. Vorsitzender



Gertraud Ganshorn, Schatzmeisterin



Heike Mittl, Vertreterin der Sektionsjugend



Simone Formatschek, Schriftführerin

Anhang 1

Rechtliche Voraussetzungen und Möglichkeiten der Verschmelzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es keine ausdrückliche bzw. eigenständige Regelung für den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Gleichwohl kann mit Hilfe der vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen. Eine zweite Möglichkeit, die aber nur eingetragenen Vereinen offen steht, bietet das Umwandlungsgesetz. Damit ist eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung) als besondere Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich.

Mögliche Formen der Vereinsfusion sind demnach

1. die vereinsrechtliche Verschmelzung
 - a. durch Aufnahme
 - b. durch Neubildung eines Vereins
2. die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht
 - a. durch Aufnahme
 - b. durch Neubildung eines Vereins
3. der Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung der Vereine

Bei der „vereinsrechtlichen Verschmelzung“ nach Ziffer 1 erfolgt die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie neuer Aufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenden Vereins. Man spricht hier von der sogenannten vereinsrechtlichen Lösung. Es handelt sich nicht um eine Fusion nach dem Umwandlungsgesetz. Dieses Verfahren empfiehlt sich vor allem für kleinere Vereine mit einem geringen Mitgliederbestand und ohne nennenswertes Immobilienvermögen. Es erfolgt ein Wechsel der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenden Vereins müssen also in den übernehmenden Verein durch neue Beitrittserklärungen, ggf. mit Aufnahmegebühr, aufgenommen werden.

Eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge nach Ziffer 3 bietet sich an, wenn der übertragende Verein kein nennenswertes Vermögen besitzt oder nicht aufgelöst, sondern in geänderter Form fortgeführt werden soll, etwa als Förderverein. Auch wenn nur ein Teilbereich übertragen wird, zum Beispiel eine Abteilung eines Vereins, käme eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge in Betracht. Es wäre nur zu regeln, wie die Tätigkeiten des übertragenden Vereins in den übernehmenden integriert werden und wie der der Mitgliederübergang erfolgt.

Aufgrund der großen Mitgliederzahl beider Vereine und des umfangreichen Grundbesitzes wurden die „vereinsrechtliche Verschmelzung“ (Ziffer 1) und die „Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge“ (Ziffer 3) von vornherein nicht in Betracht gezogen.

Hinzu kommt, dass die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht (Ziffer 2) eine „Gesamtrechtsnachfolge“ bietet. Danach müssen bei einer Fusion von zwei eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden (vertraglichen) Vereinbarungen übertragen werden. Vielmehr gehen nach § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den übernehmenden Verein über. Damit werden alle bisherigen Vermögensgegenstände und Schulden, alle bestehenden Rechtsbeziehungen (Arbeitsverhältnisse, Dauerschuldverhältnisse, Mietverträge, etc.) des übertragenen Vereins automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden Vereins.

Daher erfolgte die

Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger.

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht, wie bereits oben erwähnt, zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

- a) Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bestehenden Verein (sog. übernehmender Verein) oder
- b) im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Vereine (übertragende Vereine) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein.

Hierbei wurde deutlich, dass die Variante b) deutlich aufwändiger und letztendlich in der Ausführung teurer wäre. Demzufolge kommt lediglich der in Variante a) geregelte Verschmelzungsweg in Betracht.

